

Wie bereits bekannt, hat das Land NRW zusammen mit der NRW.Bank das Förderprogramm „**Gute Schule 2020**“ aufgelegt. Im Rahmen des Programms werden insgesamt 2 Mrd. Euro - gleichmäßig verteilt auf die Jahre 2017 bis 2020 - als Kredite der NRW.Bank den Kommunen zur Verfügung gestellt. Das Land NRW hat sich zur vollständigen Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen verpflichtet, deren Gesamtlaufzeit 20 Jahre beträgt, so dass es faktisch einem hundertprozentigen Förderzuschuss ohne kommunalen Eigenanteil entspricht.

Nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetzes NRW) dienen die als Schuldendiensthilfe bereitgestellten Kreditkontingente zur Finanzierung der Sanierung, Modernisierung und des Ausbaus der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur in NRW.

Kommunen, die Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, haben ein von ihrer Vertretungskörperschaft (Rat) zu beschließendes Konzept zu erstellen, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen. Weiterhin haben sie systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude zu prüfen, dessen Ergebnis in einem Konzept zu dokumentieren und über das die Vertretungskörperschaft (Rat) zu informieren ist.

Die Kommunen können für die Jahreskontingente 2017 bis 2020 einen entsprechenden Kreditantrag gemäß dem ihnen zugewiesenen Kreditkontingent bei der NRW.Bank stellen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen, d.h. am Ende des lfd. Jahres verbleibende Restkontingente können - mit Ausnahme des Jahres 2020 - für das darauffolgende Jahr verwendet werden. Werden die Kontingente auch im Folgejahr nicht in Anspruch genommen verfallen diese. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf dieses Jahres. Innerhalb von 48 Monaten nach Auszahlung eines Kreditkontingents ist seitens der Kommune die zweckentsprechende Verwendung des Kredits gegenüber der NRW.Bank nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Auf die Gemeinde Marienheide entfallen im Zeitraum 2017 bis 2020 insgesamt **929.236 EUR**, die in vier gleichen Tranchen zu je 232.309 EUR abgerufen werden können. Mit diesen für die Gemeinde Marienheide reservierten Mitteln können sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen finanziert werden. Der Abruf der „Gute Schule 2020“ Mittel erfolgt nicht nach dem „Windhundprinzip“, sondern diese sind explizit für die Gemeinde Marienheide reserviert.

Die Tranchen für die Jahre 2017 und 2018 in Höhe von jeweils 232.309 EUR wurden entsprechend der gefassten Beschlüsse des ABSS bzw. Rates bereits abgerufen.

Als **Anlage 1** sind die verwaltungsseitig derzeit vorgesehenen und den Schulen bekannten Maßnahmen als Gesamtkonzept (einschließlich der beschlossenen v.g. Jahre 2017 und 2018) aufgelistet, die über „Gute Schule 2020“ (mit)finanziert werden sollen. Da es bei den geplanten Maßnahmen sowohl zu zeitlichen Verschiebungen als auch beim Kostenvolumen zu Änderungen kommen kann sowie weitere Förderprogramme zur Verbesserung der Schulinfrastruktur bzw. der digitalen

Ausstattung aufgelegt wurden bzw. ggf. aufgelegt werden (sollen), deren Mittel - wie auch die Mittel aus „Gute Schule 2020“ - zielgerichtet eingesetzt werden sollen, ist wie bereits bei den Tranchen 2017 und 2018 gehandhabt wieder beabsichtigt, nicht (im Vorfeld) ein Gesamtkonzept der „Gute Schule 2020“ Mittel für die Jahre 2019 bis 2020 „en bloc“, sondern gesondert für jede dieser Tranchen ein separates (Einzel-) Konzept durch den Rat beschließen zu lassen, für das anschließend die entsprechende Kredithilfe beantragt wird.

Aus **Anlage 2** sind daher diejenigen Maßnahmen ersichtlich, die aus Sicht der Verwaltung mit der Tranche für das Jahr 2019 (232.309 EUR) durchgeführt werden sollen. Diese Maßnahmenliste wurde der NRW.Bank vorab zur Prüfung vorgelegt, die Förderfähigkeit der aufgelisteten Maßnahmen wurde von dort bestätigt. Ein entsprechender Ansatz wurde im Haushalt des Jahres 2019 gebildet.

Für die verbleibende Resttranche des Jahres 2020 (232.309 EUR) wird zu gegebener Zeit ebenfalls eine entsprechende Auflistung an Maßnahmen erstellt und dem ABSS bzw. Rat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Als weitere Förderprogramme für Schulen seien an dieser Stelle genannt

- **Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz**

Von den rd. 1,12 Mrd. Euro (der insgesamt 3,5 Mrd. Euro Bundesmittel), die das Land NRW vom Bund erhält, erhält die Gemeinde Marienheide einen Betrag in Höhe von **515.876 EUR** (Förderzeitraum 01.07.2017 bis 31.12.2022). Die Mittel dienen der Verbesserung der Schulinfrastruktur.

Entsprechend der Beschlussfassung des Rates in seiner Sitzung vom 05.07.2018 werden diese Mittel zur **Behebung der räumlichen Defizite am Schulstandort Müllenbach durch Erweiterung des Schulgebäudes** (Variante 2 aus der Machbarkeitsstudie) verwendet.

- **DigitalPakt Schule**

Im Jahr 2016 wurde (erstmalig) seitens der damaligen Bundesregierung verlautbart, dass im Rahmen des sog. DigitalPakts den Schulträgern für den Ausbau digitaler Ausstattung an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft finanzielle Mittel zufließen könnten (sog. „Wanka-Milliarden“).

Mit dem DigitalPakt Schule will der Bund nunmehr über einen Zeitraum von 5 Jahren (2019 – 2023) insgesamt 5 Mrd. Euro zur Verfügung stellen, davon in dieser Legislaturperiode 3,5 Mrd. Euro. Aufgrund des Charakters der Bundesmittel als Finanzhilfen sollen – so der Bund – die Länder zusätzlich einen finanziellen Eigenanteil einbringen. Zusammengefasst stünden dann **insgesamt ca. 5,5 Mrd. Euro** zur Verfügung.

Rein rechnerisch würde dies für jede der ca. 40.000 Schulen in Deutschland im Durchschnitt einen Betrag von 137.500 Euro, oder umgerechnet auf die derzeit ca. 11 Millionen Schüler/innen eine Summe von 500 Euro pro Schüler/in bedeuten.

Mit diesem Geld sollen Investitionen in digitale Infrastrukturen gefördert werden, wie beispielsweise die breitbandige Verkabelung der Schulen, die WLAN Ausleuchtung sowie stationäre Endgeräte (z. B. interaktive Tafeln). Wenn es nach dem speziellen pädagogischen Konzept einer Schule zwingend erforderlich ist, könnten ausnahmsweise auch einzelne Klassensätze mobiler Endgeräte förderfähig sein.

Der DigitalPakt Schule ist eine Finanzhilfe des Bundes auf der Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes. Um allen Kommunen – und nicht nur den nach derzeitiger grundgesetzlicher Regelung finanzschwachen Gemeinden – eine entsprechende Finanzhilfe zukommen lassen zu können, muss dieser Artikel noch geändert werden. Der Bundestag hat am 29.11.2018 mit Zweidrittel-Mehrheit (zwar) eine entsprechende Grundgesetzänderung beschlossen. Die Länder haben in der Sitzung des Bundesrates am 14.12.2018 (jedoch) den Vermittlungsausschuss angerufen. Nun ist das Ergebnis der weiteren Verhandlungen zur Grundgesetzänderung abzuwarten. Wann das vom Bundesrat angestrebte Vermittlungsverfahren abgeschlossen sein wird ist derzeit offen. Es bleibt zu hoffen, dass im Laufe des Jahres 2019 der Startschuss für den DigitalPakt Schule fällt.

- **Digitalstrategie/-offensive NRW**

Die NRW Landesregierung hat im Rahmen der „Digitaloffensive Schule NRW“ die Entwicklung einer Digitalstrategie für die Schulen in NRW gestartet. Die Strategie wolle das Land NRW in Abstimmung mit den Schulaufsichten, den Schulen und den Schulträgern erarbeiten und soll drei Handlungsfelder beinhalten:

- 1. Vermittlung von Medienkompetenz**

Der Medienkompetenzrahmen NRW soll verbindlich für alle Schulformen und Schulstufen die wichtigsten Ziele für das Lernen mit digitalen Medien beschreiben. Es soll der Erwerb von Anwendungskompetenzen, kritischen Medienkompetenzen und informatischer Grundbildung curricular verankert werden. Auf der Grundlage des Medienkompetenzrahmens soll haben die Schulen bis 2021 ihr schulinternes Medienkonzept weiterzuentwickeln.

- 2. Qualifizierung der Lehrkräfte**

Bei der Gestaltung der Digitalisierung kommt es vor allem auf die Motivation und Kompetenz der Lehrer/innen an. Deshalb soll durch Erstellung eines „Medienkompetenzrahmens Lehrkräfte“ landesseitig eine Fortbildungsoffensive begonnen werden. Ab 2019 sollen schrittweise alle Schulen ein/e Medienkoordinator/in benennen, die/der eine besondere Qualifizierung erhalten soll.

3. Ausstattung der Schulen mit digitaler Infrastruktur

Die Schulen sollen mit einer modernen, digitalen Infrastruktur ausgestattet werden, wie einem schnellen Glasfaseranschluss, flächendeckendem WLAN sowie Internet und digitaler Präsentationstechnik in möglichst vielen Unterrichtsräumen, um den Schüler/innen den Zugang zu digitalen Medien und Inhalten zu ermöglichen.

Den Kommunen sollen demnach verschiedene Förderprogramme vom Bund bzw. Land NRW zur Verfügung stehen. Es gilt, diese inhaltlich und zeitlich so aufeinander abzustimmen, damit die Fördermittel bestmöglich und zielgerichtet eingesetzt werden.